

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

W 68.

Sonntag den 9. März.

1873.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Wittwoch am 12. März a. e. Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Vermögensausschusses über a. Parzellierung des an der Frankfurter und Kanalstraße gelegenen Areals; b. Abortanlage im Rathause; c. Vogtverwaltung.
- II. Gutachten des Schulausschusses über a. Gründung vier neuer Lehrerstellen an der Thomasschule; b. Mobilienbeschaffung für die höhere Mädchenschule.
- III. Gutachten des Rentalausschusses über die Rückäußerung des Rathes zu dem vom Collegium bei Conto 13 des Budgets beschlossenen Abstrich.
- IV. Gutachten des Stiftungsausschusses über a. Herstellung von Gartenabteilungen für die Privatkranken im Krankenhaus; b. das Budget des Johannishospitals; c. Herstellung auf den Ertrag aus den Kirchenbesten.
- V. Gutachten des Stiftungs- und Bauausschusses über die Krankenhausbau-Abschöpfung.
- VI. Gutachten des Verfassungsausschusses über a. das Verfahren bei Ausstellung der polizeilichen Anmeldebescheide; b. das Gesetz der Gewerbeammer betreffs gemeinsamer Bevorratung wegen Errichtung eines südlichen Gewerbegebiets.

Bekanntmachung,

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betrifft. Die in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken werden nicht allenthalben in Kraft gesetzt.

Wir bringen daher dieselben mit dem Bemerkung, daß die im §. 130 am Ende angeführten halbjährlichen Anzeigen bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres bei uns eingehen sind und daß Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen den angebrochenen Strafen verfallen.

Leipzig, den 15. Februar 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Heinle.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angewiesen werden.

Bei vollendetem vierzehnten Lebensjahr dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreißig Minuten Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltung-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr juriell gelegt haben, dürfen vor vollendetem dreizehntem Lebensjahr in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für jugendliche Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Teilen des Reichsgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle im regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingesetzt habe.

§. 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr verschlafen.

In Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katholiken- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, muß davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzugeben.

§. 130.

Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thaler und im Falle des Unvermögens mit fast zu drei Tagen für jeden vorschriftwidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

Wer er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorherigen Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befreiung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es darf auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate bestraft werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zu widerhandlungen gegen solche Erkenntnisse kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimzte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Universität.

Leipzig, 8. März. Um anders lautenden, die sogenannten Irrigen Gerüchten entgegenzutreten, kann hiermit bekannt werden, daß das Unwohlsein, welches Professor Dr. Stobbe befassen und ihn sehr behindert hatte zu lesen, nach zweiter Wiedergabe jetzt zum Glück als völlig beseitigt anzusehen ist, so daß also der hochverehrte Germanist im nächsten Semester die von ihm angeführten Vorlesungen sämmtlich halten wird. Es hat derselbe vier Collegen angesetzt, ein fünftägiges über deutsche Staats-, Rechtsgeschichte, ein vierstündigiges über Handels-, Sozial- und Seerecht, endlich noch ein fünftägiges über deutsches Staatsrecht. Außerdem hat er auch für germanistische Übungen eine Stunde voreilig angelegt. — Die sonstigen Vorlesungen werden von Dr. v. Wächter (Montag 12 Uhr), Dr. Friedberg (Privat- und mit Ausdruck des Handels-, Wechsel- und Commerz), Dr. Höck (dasselbe; ferner Erklärung des Sachsenpiegels; endlich Lehrerecht) und Dr. Brücke (Bergrecht) gehalten.

Die Universitätsbibliothek hat von ihrem Bestande einen Theil in Gestalt von Doublettensammlungen des Auctions-Institut zur Verfügung gestellt, die ebenso wie die übrigen Bücher mit anderen Bibliotheken vereinigten Sammlung liegt vor, über vierthalbtausend Nummern zahlend, darunter allein über tausend Werke aus dem Gebiete der Botanik. Die Auction beginnt am 3. April.

Neues Theater.

Leipzig, 8. März. Nachdem gestern das bekannte "Gewitter am Ebenlandshimmel", frei nach dem französischen von Heinrich Granc ausgeschöpft, der tapfere Offizier Raoul-Troy rasch aus achtbarer Rücksicht sich mit der heitrböslichen Caroline — Bipsy verlobt und Fräulein Haverland — Louise ihre überwältigenden Empfindungen auf das ehemalig erlaubte Moß zurückgedämpft hatte, folgte diesem dramatischen Grand pas de trois, in welchem Herr Link — Beaufire die ergötzlichste Sprünge möchte, ein Grand pas de trois von Fel. Casati, Fel. Kappeler, Herrn Idali und den Damen des Ballets, der uns nach diesen psychologischen Abenteuerlichkeiten ganz angenehm gescheute.

Hieraus kam ein freundlich aufgenommenes Duettspiel in einem Act von G. Neuse, "Mit Vorricht", ein harmloser Spatz. Eine etwas toxische Witwe, Frau Medicinalrath Engler, glaubt, daß die Liebeserklärung eines jungen

Ausgabe 10800.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgt.
incl. Beitragslohn 1 Thlr. 10 Rgt.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgt.
Belegexemplar 1 Rgt.

Gebühren für Extrabedragen

ohne Postbeförderung 10 Thlr.

mit Postbeförderung 14 Thlr.

Postkosten:

4 gekappte Briefmarken 1 1/2 Rgt.

Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.

Reklamen unter d. Redaktionssitz
die Spalte 2 Rgt.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der am 31. März. bei Termin Ostern dieses Jahres fällig werdenen Coupons und Kapitalscheine von Königl. Sächs. Staatsanleihen so wie der Königl. Landrentenbank erfolgt bei unterzeichnete Cassie bereits vom 17. dieses Monats ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

Leipzig, am 6. März 1873.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller. Marshall.

Bekanntmachung.

Auf der zu erbauenden Nordbrücke in der verlängerten Nordstraße soll ein **gußeisernes Geländer** aufgestellt und diese Arbeit an einen Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathausamt einzusehen, wo auch Anschlagsformulare gegen Entlastung der Copialien zu erhalten sind. Die mit Preisen und Namensunterchrift versehenen Oferren sind unter der Aufschrift "Gußeisernes Geländer der Nordbrücke" bis 17. März d. J. Abends 6 Uhr versiegelt im Rathausamt abzugeben.

Leipzig, den 27. Februar 1873.

Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

Zu den diesjährigen städtischen Schleusenbauten werden noch 110,000 Stück Wölbleine dritter Classe gebraucht, welche an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden sollen. Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die auf dem Rathausamt ausliegenden Biegelproben und Bedingungen einzusehen und bis

den 18. d. M. Abends 6 Uhr

ihre Gebote versiegelt und mit der Aufschrift "Lieferung" versehen dafelbst abzugeben.

Leipzig, den 4. März 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Es soll längs des Ufers der alten Elster von der hohen Brücke bis an die Freestraße eine 362 Meter lange Barriere von Eichenholz hergestellt und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Wir fordern alle Diejenigen, welche sich bei dieser Submission beteiligen wollen, auf, Zeichnung und Bedingungen auf unserem Bauamt einzusehen und bis spätestens den 17. März Abends 6 Uhr ihre Forderung dafelbst versiegelt und mit der Aufschrift "Barriere" versehen abzugeben.

Leipzig, den 5. März 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Maler- und Anstreicher-Arbeiten für die Real- und III. Bezirksschule sowie für die gemeinschaftliche Turnhalle sollen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden aufgefordert die betreffenden Anschlagsformulare in der Bauräumlichkeit am Floßplatz, gegen Erlegung der Copialgebühren, in Empfang zu nehmen und mit ihren Preisen versehen und mit der Aufschrift: "Malerarbeiten für Real- und III. Bezirksschule" versehen auf dem Rathausamt abzugeben.

Leipzig am 6. März 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Auf der Stammanlage der bislangen Stadtwaaserkunst bei Cossenow soll zur Erweiterung derselben zwei neue gußeisene Brunnen eingefügt, sowie deren Verbindungs-Röhrentrakte mit den beiden Sammelsänden hergestellt werden, und es sind die hierzu erforderlichen Erd-, Zimmer- und Maurerarbeiten an einem Unternehmer in Accord zu vergeben.

Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber im Bureau der Stadtwaaserkunst (Rathaus 2 Treppen) einzusehen und ihre Preisforderungen bis zum 10. März Abends 6 Uhr mit der Aufschrift "Brunnenanlage" versehen und mit der Aufschrift: "Arbeiten für Real- und III. Bezirksschule" versehen auf dem Rathausamt abzugeben.

Leipzig am 27. Februar 1873.

Die Deputation des Rathes zur Wasser Kunst.

Holz-Auction.

Montag, den 10. März d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Grasdorfer Forst-Kreier auf dem diesjährigen Schlag im sogenannten Schanz:

11 eichene Rüpfäße von besonderer Stärke und Länge,

36 birlene Rüpfäße,

4 Meter eiche Rüpfäste,

30 Brennscheite und

ca. 80 Wurzelhaufen

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angebrachten Bedingungen an den Meisternden verkaufen werden.

Zusammenkunft: Auf dem Schlag im Schanz.

Leipzig, am 27. Februar 1873.

Des Rathes Forst-Deputation.

Einzelner Artes, der um ihre Tochter freit, an sie gerichtet sei, und greift tapfer zu, bis sich dies Missverständnis auflöst mit Hilfe einer leidlichen Soubrette Minna. Der junge Doctor der Medizin befindet sich, wie jene fromme Königin Shakespeares, „mehr auf den Knieen“ als in einer anderen Situation; sein Zusammenkommen mit dem Kammermädchen steht auf der Spize und gibt dem Ganzen den Charakter eines Schwanzes. Gespillet wurde ganz frisch; sehr resolut war Fräulein Raeder (Minna), Herr Link in einer hilflosen Schlägerei, in deren Darstellung seine Vorbeeren blühen; Frau Bachmann als toxische Witwe, die mit Ohnmachten umzugehen weiß, und Fräulein Hassner (Anna) secundirt mit Gewandtheit.

Nun aber kam der alte „Hans Sachs“, weidlich bekannt aus den „Meistersingern“, und debutierte mit einem altdutschen Nachspiel in einem Act und vier Tableaux: „Der Teufel und das böse Weib“, neu bearbeitet von Leopold Günther und in Musik gesetzt von Theodor Hauptner, und machte mit seiner holzschnitzartigen Kästebüt im neunzehnten Jahrhundert einen grandiosen Auftritt. In seiner Hölle geht's Abse zu; da gibt's alle Sorten von Teufeln, auch einen dummen, guten Teufel Beelzebub, der seine Kästerei verschafft hat. Ein häuerliches Theopar soll auf-

einandergebracht werden; was die Teufel nicht anrichten können, bewirkt eine alte Hexe, sie gibt der etwas eifersüchtigen Ehefrau den Rath, dem schlummernden Gatten mit dem Rasirmesser über den Hals zu fahren. Dies sympathetische Mittel dreimal soll seine Treue sichern; ihm aber röhrt sie, sich schlafend zu stellen, er werde dann sehen, wie seine Frau ihm den Hals abschneiden wolle. Dies Experiment erleben wir schaudernd; der gute Teufel verröhrt dem Gatten nachher die schändliche Intrigue und dreht zuletzt der Hexe im Höllefeuer den Hals um.

Diese sehr handgreifliche Komödie ist in ihrer Kürze nicht für ein modernes Publicum bestimmt; Hans Sachs hat gewiß seine Vorzüge, doch diese gehörten der Literaturgeschichte an — woher diese Curiositäten auf die Bühne bringen?

Herr Link als guter dummer Teufel Beelzebub, Herr Engelhardt als Satan, Herr Teller als Teufel, zeigten uns, wie verschiedenartig die höllischen Heerschaaren beschaffen sind. Fulminaria (Fel. Hüttner) mit ihren erstaunlichen Tricks vertrat das ewig Weibliche neben den flotten weiblichen Naturverbüchern der Hölle; der Bauer und die andere Blümchen wurden von Herrn Rebling und Fräulein Naeber mit drollig-lichthafter physischer Weisheit, die Normalen aber wurde von Fräulein Haas mit höllischer